

TE Vfgh Beschluss 2025/11/27 V240/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2025

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Flächenwidmungsplanänderung 4.79 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen betreffend Wengerstraße Kalvarienberg vom November 2024

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Teilen einer Flächenwidmungsplanänderung mangels Darlegung konkreter Bebauungsabsichten

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsvorbringen römisch eins. Antragsvorbringen

1. Mit dem vorliegenden, auf "Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG" (gemeint wohl Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG) gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin, der Verfassungsgerichtshof möge "die Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Grieskirchen betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.79 'Wengerstraße-Kalvarienberg' vom November 2024, mit der die Grundstücke .78, 639, 641, 742/2 und 642/3 jeweils KG Manglborg von 'Wohngebiet' in 'eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen' umgewidmet wurden" als gesetzwidrig aufheben.

2. Zu ihrer Antragslegitimation führt die Antragstellerin aus, dass sie Eigentümerin des Grundstückes 642/3, KG Manglborg, sei, auf dem ein Einfamilienhaus errichtet sei und das vom Planungsraum der angefochtenen Verordnung erfasst werde. Sie habe auch keine anderen Möglichkeiten, einen Rechtsbehelf zu erheben, sodass der Antrag auf Verordnungsprüfung zulässig sei.

2.1. Durch die im Wege der angefochtenen Verordnung erfolgte Änderung der Flächenwidmung von "Wohngebiet" in "eingeschränktes gemischtes Baugebiet" und die damit einhergehende Nutzungsänderung ergäben sich erhebliche finanzielle Nachteile für die Antragstellerin, denn eine einfache Wohnraumvermietung sei jetzt nicht mehr möglich und für die Vermietung als Betriebsstätte müssten erhebliche finanzielle Investitionen getätigt werden, die allerdings in Bezug auf die Restnutzungsdauer des Einfamilienhauses nicht wirtschaftlich seien.

2.2. Der Eingriff, der durch die Änderung der Flächenwidmung erfolge, wiege wesentlich schwerer, als die öffentlichen Interessen, die der Verordnungsgeber aber ohnehin nicht dargelegt habe.

II. Zulässigkeit römisch zwei. Zulässigkeit

1. Der Antrag ist unzulässig.

2. Gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg 8058/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl zB VfSlg 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002).

2. Gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg 8058 aus 1977, beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vergleiche, zB VfSlg 8594 aus 1979, 15.527 aus 1999, 16.425 aus 2002, und 16.426 aus 2002).

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfSlg 16.892/2003, 17.079/2003, 17.190/2004, 17.461/2005) muss der Grundeigentümer, um einen aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre durch die Festlegungen eines Flächenwidmungsplanes darzutun, konkrete Bauabsichten (VfSlg 15.144/1998) behaupten. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss das Bauprojekt im Individualantrag zumindest so konkret umrissen sein, dass beurteilt werden kann, ob die durch den Flächenwidmungsplan verfügte Widmung der geplanten Bebauung tatsächlich entgegensteht (VfSlg 19.560/2011). Der bloße Hinweis auf eine Beeinträchtigung der künftigen Bebaubarkeit bewirkt mangels aktueller Betroffenheit hingegen keine Antragslegitimation (VfSlg 11.128/1986, 18.823/2009,

19.947/2015).3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vergleiche , VfSlg 16.892 aus 2003,, 17.079 aus 2003,, 17.190 aus 2004,, 17.461 aus 2005,) muss der Grundeigentümer, um einen aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre durch die Festlegungen eines Flächenwidmungsplanes darzutun, konkrete Bauabsichten (VfSlg 15.144 aus 1998,) behaupten. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss das Bauprojekt im Individualantrag zumindest so konkret umrissen sein, dass beurteilt werden kann, ob die durch den Flächenwidmungsplan verfügte Widmung der geplanten Bebauung tatsächlich entgegensteht (VfSlg 19.560 aus 2011,). Der bloße Hinweis auf eine Beeinträchtigung der künftigen Bebaubarkeit bewirkt mangels aktueller Betroffenheit hingegen keine Antragslegitimation (VfSlg 11.128 aus 1986,, 18.823 aus 2009,, 19.947 aus 2015,).

3.1. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag keine konkreten Bauabsichten dargelegt, sondern lediglich allgemein ausgeführt, durch die angefochtene Verordnung gehindert zu sein, Neu-, Zu- und Umbauten von reinen Wohngebäuden vorzunehmen. Dass sie aber die Errichtung derartiger Gebäude aktuell konkret beabsichtige, behauptet die Antragstellerin nicht. Ob die Antragstellerin durch die Vorlage einer "Kostenschätzung für die geplanten Investitionen" für Umbauarbeiten für eine Büro- oder Ordinationsnutzung des Gebäudes zumindest insoweit ausreichend konkretisierte Bauabsichten vorbringt, kann dahingestellt bleiben, weil die angefochtene Verordnung einer solchen Nutzung nicht entgegenstehe.

3.2. Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass für die Vermietung als Büro bzw Ordination Umbauarbeiten notwendig seien, was erhebliche finanzielle Nachteile ergäbe, macht sie keine rechtliche Betroffenheit geltend, sondern bloß wirtschaftliche Reflexwirkungen (vgl VfSlg 15.144/1998, 17.080/2003; VfGH 8.10.2014, V70/2014).3.2. Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass für die Vermietung als Büro bzw Ordination Umbauarbeiten notwendig seien, was erhebliche finanzielle Nachteile ergäbe, macht sie keine rechtliche Betroffenheit geltend, sondern bloß wirtschaftliche Reflexwirkungen vergleiche VfSlg 15.144 aus 1998,, 17.080 aus 2003,; VfGH 8.10.2014, V70/2014).

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass auf das Vorliegen der weiteren Prozessvoraussetzungen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Flächenwidmungsplan, Raumordnung, Raumplanung örtliche, VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:V240.2025

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at